



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Freistaat
SACHSEN

Merkblatt zur Förderung des Ökologischen/ Biologischen Landbaus nach FRL ÖBL/2015

Stand: Februar 2022

Dieses Merkblatt enthält im Folgenden Informationen und wichtige Hinweise zur Beantragung von Fördermitteln nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (ÖBL/2015) sowie zur Durchführung dieser Maßnahme.

(wesentliche Änderungen/Ergänzungen zur Vorgängerversion sind in orange dargestellt)

! Allgemeiner Hinweis

Die Antragstellung erfolgt seit 2018 über ein Web-basiertes Antragsportal über das die Antragstellenden einen Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung stellen können. Das Portal DIANAweb unterstützt Sie - wie bisher - bei der Beantragung von Vorhaben nach FRL ÖBL/2015. Einzelheiten dazu sind der Broschüre „Antragstellung 2022 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung“ sowie der Internetseite

<https://www.diana.sachsen.de/aktuelles-zu-dianaweb-4214.html> zu entnehmen.

Allgemeine Zugangsbedingungen für die Förderung nach FRL ÖBL/2015

1. Der Betrieb muss als Betrieb des Ökologischen/Biologischen Landbaues entsprechend der VO (EU) Nr. 2018/848 bei der zuständigen Behörde in Sachsen gemeldet sein.
2. Alle Flächen/Einheiten des Betriebes müssen entsprechend der VO (EU) Nr. 2018/848 ökologisch/biologisch bewirtschaftet sein (gesamtbetrieblicher Ansatz). Förderfähig sind ausschließlich Flächen die im Gebiet des Freistaates Sachsen liegen.
3. Der Betrieb muss ein „Aktiver Landwirt“ sein. Für die Antragsvoraussetzung „aktiver Landwirt“ gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung).



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Freistaat
SACHSEN

Die Prüfung der ganzjährigen und gesamtbetrieblichen Eigenschaft als Ökobetrieb erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Zur Prüfung dieses Förderkriteriums hat der Betrieb seit dem Antragsjahr 2016 bis spätestens zum 15.01. des auf die Antragstellung folgenden Jahres bei der zuständigen Bewilligungsstelle das vollständig ausgefüllte und von der Kontrollstelle unterzeichnete „Öko-Kontrollblatt“ vorzulegen, welches als ausdrucksfähiges Formular im Internet unter www.lsnq.de/OeBL zur Verfügung steht.

Im Öko-Kontrollblatt bescheinigt die beauftragte Kontrollstelle, dass der Betrieb ununterbrochen im Kontrollverfahren nach VO (EU) Nr. 2018/848 (Kontrollbereich A) teilnimmt. Förderfähig sind Betriebe, die bis **spätestens 15.5.** des Jahres, in dem erstmalig eine Verpflichtung nach FRL ÖBL/2015 eingegangen werden soll, einen Kontrollvertrag unterzeichnet haben. Erfolgt der Abschluss eines Kontrollvertrages danach, kann erstmalig im Folgejahr ein Antrag gestellt werden und eine Förderung erfolgen.

Zusätzlich muss die Bescheinigung der beauftragten Kontrollstelle gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

Befreiung vom „Greening“ für Betriebe des Ökologischen/Biologischen Landbaues

Da Antragstellende nach der FRL ÖBL/2015 auf allen ihren Flächen ökologisch/biologisch wirtschaften müssen, sind diese von den Greeningauflagen (Verpflichtung zur Einhaltung der Auflagen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden) befreit.

Die dafür notwendige Erfüllung der „Anforderung für die ökologisch biologische Landwirtschaft“ und die Bestätigung „Gesamtbetrieblich“ sind unter Punkt 9.2 des Sammelantrages zu dokumentieren.

Fördergegenstände und Prämiengruppen

In der FRL ÖBL/2015 werden die Fördergegenstände „Einführung“ und „Beibehaltung“ unterschieden. Seit 2017 gewährt der Freistaat Sachsen zusätzlich für maximal zwei Jahre eine erhöhte Einführungsprämie für Betriebe, die sich in der Umstellungsphase befinden.

Durch die Angabe der Kulturart für den jeweiligen Schlag im Sammelantrag werden Prämiengruppen ermittelt, welche Sie bitte dem Dokument „Übersicht ÖBL-Schläge“ im Portal DIANAweb entnehmen.

Je nach Prämiengruppe und Fördereinstufung kommen folgende Prämiensätze zur Anwendung:

Prämiengruppe	Beibehaltung und Einführung (alt), sowie Betriebe nach der „Umstellung“	Erhöhte Einführungsprämie „Umstellung“
Ackerland/Grünland	230,- EUR/ha	330,- EUR/ha
Anbau von Gemüse	413,- EUR/ha	935,- EUR/ha
Dauer-, Obst- und Baumschulkulturen	890,- EUR/ha	1.410,- EUR/ha



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Freistaat
SACHSEN

Zusätzlich wird bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen ein Transaktionskostenzuschuss von 40 EUR/ha und max. 550 EUR/Betrieb gewährt, der nicht gesondert beantragt werden muss.

Gefördert werden ausschließlich direktzahlungsberechtigte Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sachsen. Aus der Erzeugung genommene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen sowie Flächen, die überwiegend der Landschaftspflege dienen, werden nicht nach FRL ÖBL/2015 gefördert. Diese Flächen sind dennoch im Flächenverzeichnis des InVeKoS-Sammelantrages anzugeben.

Abgrenzung zu anderen Fördervorhaben

Bei Antragstellung auf Förderung nach FRL ÖBL/2015 sind bestimmte Kombinationen mit Vorhaben nach der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2015) möglich. Eine Vorhabenübersicht, sowie Hinweise zur Antragstellung und Vorhabendurchführung für die FRL AUK/2015 finden Sie im Internet unter www.lsnq.de/AUK.

Flächen, für die eine Förderung nach FRL ÖBL/2015 nicht möglich ist (aus der Erzeugung genommene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen sowie Flächen, die überwiegend der Landschaftspflege dienen), können bei entsprechender Kulturarten-Codierung dennoch ggf. für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen beantragt werden.

! Wichtiger Hinweis

Neueinsteigende in den ökologischen Landbau, die erstmalig ÖBL beantragen, aber bereits in der Verpflichtung für AUK-Vorhaben sind, können die Vorhaben AL.3, GL.1a sowie GL.4b (auf beihilfefähigen Flächen im Sinne der Direktzahlungen) nicht fortführen, da diese Kombinationen ausgeschlossen sind. Betroffene Betriebe beenden die genannten Verpflichtungen sanktionsfrei, wenn sie gesamtbetrieblich ökologisch wirtschaften.

Verpflichtungszeiträume und Mindestfläche

Der Verpflichtungszeitraum beträgt für alle Verpflichtungen, die bis einschließlich zum Antragsjahr 2020 begründet wurden, mindestens 5 Jahre. Deshalb sind alle Zuwendungsvoraussetzungen (Förderkriterien und Auflagen) grundsätzlich für die Dauer von mindestens 5 Jahren einzuhalten. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 15.05. des ersten Antragsjahres. Flächenzu- und -abgänge sind während des Verpflichtungszeitraumes möglich, solange mindestens ein Schlag mit mindestens 0,3000 ha förderfähiger Fläche in der Förderung verbleibt.

Neuanträge und Verlängerung von Verpflichtungen ab dem Antragsjahr 2021

Erstmalige Neuanträge sowie Neuanträge in Wiederholung, nach Auslaufen einer vorhergehenden Verpflichtung, begründen im Antragsjahr 2022 einen einjährigen Verpflichtungszeitraum.

Einzelheiten zur Fortführung von auslaufenden Verpflichtungen und Hinweise zur Unterstützung durch die Anwendung DIANAweb finden Sie im „Hinweisblatt_Verlaengerung_Neuverpflichtung_AU-NaP_2022“ unter www.lsnq.de/OeBL.



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Freistaat
SACHSEN

Schlagbezogene Aufzeichnungen

Schlagbezogene Aufzeichnungen sind so zu führen, dass sämtliche Zuwendungsvoraussetzungen (Verpflichtungen und Auflagen) für alle Schläge durch die Bewilligungsbehörde geprüft werden können. Die Schlagaufzeichnungen sind dabei grundsätzlich aktuell zu halten. Deshalb ist insbesondere auf eine vollständige Dokumentation aller Bewirtschaftungsvorgänge zu achten.

! Wichtiger Hinweis

Schlagbezogene Aufzeichnungen sind entsprechend den Mindestanforderungen gemäß Merkblatt „Mindestanforderungen an Schlagbezogene Aufzeichnungen“ unter www.lsnq.de/OeBL zu führen. Zur Kontrolle sind diese Schlagaufzeichnungen vorzulegen und auf Verlangen der Prüfer als Kopie zur Verfügung zu stellen. Schlagaufzeichnungen sowie alle förderrelevanten Unterlagen sind für mindestens 6 Jahre ab Ende der Verpflichtung aufzubewahren.

Seit dem Antragsjahr 2019 steht Ihnen im Antragsportal DIANAweb ein betriebsindividuelles Formblatt für schlagbezogene Aufzeichnungen zur Verfügung. Da die Mindestanforderungen an schlagbezogene Aufzeichnungen zwar inhaltliche Mindestanforderungen aber keine Formvorschriften beinhalten, ist die Verwendung dieser Formulare nicht verpflichtend. Betrieben ohne eigener Schlagverwaltungssoftware wird die Verwendung allerdings angeraten.

Im Antragsportal DIANAweb finden Sie in der flächenbezogenen Anlage „Übersicht ÖBL-Schläge“ zwei Buttons, die jeweils zu einem ausdruckbaren Dokument führen.

Übersicht ÖBL-Schläge 2022

[schlagbezogene Aufzeichnungen - Deckblatt](#)
[schlagbezogene Aufzeichnungen - Tabelle](#)

	Feldblock (FLIK)	Feldstück	Schlag	Bruttofläche in ha	Code für Kulturart aus der Anlage NC	Prämiengruppe (AG, GE, DK)
	1	2	3	4	5	6

Schlagbezogene Aufzeichnungen – Deckblatt

Im Dokument „Schlagbezogene Aufzeichnungen – Deckblatt“ finden Sie neben dem von der Anwendung DIANAweb bereits voreingetragenen Betriebsnamen und Ihrer Betriebsnummer (BNR10) eine Auflistung der für ÖBL spezifischen Verpflichtungen und Auflagen sowie eine Schlagübersicht aller von Ihnen aktuell im DIANAweb beantragten Schläge mit der zugehörigen Kulturart.

Schlagbezogene Aufzeichnungen – Tabelle

Im Dokument „Schlagbezogene Aufzeichnungen – Tabelle“ existiert für jeden von Ihnen beantragten Schlag eine Tabellenstruktur, in der Sie die notwendigen Eintragungen vornehmen können. Die Tabellen in diesem Dokument sind nach dem Namen der jeweiligen Feldstück/Schlagbezeichnung sortiert. Für jeden Schlag existieren zwei Tabellen, eine für Grunddaten zum jeweiligen Schlag und eine Tabelle für die einzelnen Arbeitsgänge nach Datum. Bitte beachten Sie, dass je nach Arbeitsgang unterschiedliche Zusatzangaben erforderlich sind.



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Freistaat
SACHSEN

Verwaltungs- und Kontrollsystem

Zuständig für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen dieser Förderrichtlinie sowie als Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

Die nach § 4 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) zugelassenen privaten Kontrollstellen kontrollieren jährlich die Einhaltung der Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2018/848. Meldepflichtige Feststellungen aus den Öko-Kontrollen werden von der zuständigen Behörde Ökolandbau für die Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie ausgewertet. Die Ergebnisse werden der Bewilligungsbehörde übermittelt.

Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die Europäische Union knüpft die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus dem auch die FRL ÖBL/2015 finanziert wird, an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zur Gewährleistung der Information und Publizität.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Antragstellende daher verpflichtet, folgende Informations- und Publizitätsmaßnahme zu erfüllen (siehe auch Informations- und Publizitätsvorschrift unter [Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten des EPLR 2014–2020 - Förderportal - sachsen.de](#))

Internetauftritt

Der Internetauftritt betrifft alle Antragstellenden seit dem Antragsjahr 2016, unabhängig von der Höhe der öffentlichen Unterstützung, sofern sie eine Internetseite betreiben und diese nicht ausschließlich privaten Zwecken dient.

Die Internetseite muss ein Bild-Textmodul enthalten, welches zum Download zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich ist die Textpassage zu den Ergebnissen dieser Maßnahme in die Internetseite einzufügen.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen
E-Mail: info@smekul.sachsen.de
www.smekul.sachsen.de

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.